

PRÄAMBEL

Die Wohlhaupter GmbH bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit weltweit (international meist als „CSR“¹ bezeichnet). Dieser Wohlhaupter-Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung (nachfolgend „CoC“ genannt) hält fest, was dies insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. Die Inhalte dieses CoC sind Ausdruck der Wertebasis des Familienunternehmens Wohlhaupter wie sie in der Vision und Mission des Unternehmens definiert und insbesondere im Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft festgehalten sind.

VERHALTENS-CODEX (CODE OF CONDUCT) DER WOHLHAUPTER GMBH

Diesem CoC liegt ein Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für die Wohlhaupter GmbH, dass sie Verantwortung übernimmt, indem sie die Folgen ihrer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Die Wohlhaupter GmbH trägt im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft bei. Sie orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.



1. GELTUNGSBEREICH

Dieser CoC gilt für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten der Wohlhaupter GmbH weltweit.

Die Wohlhaupter GmbH verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieses CoC auch bei ihren Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zu fördern.

2. ECKPUNKTE GESELLSCHAFTLICH VERANTWORTLICHER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Wir leben gemeinsame Werte. Wir handeln im Gesamtinteresse des Unternehmens. Offenheit und gegenseitige Wertschätzung prägen unser Miteinander. Wir bauen auf starke Werte: Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität.

Die Wohlhaupter GmbH wirkt aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

2.1 EINHALTUNG DER GESETZE

Die Wohlhaupter GmbH hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen sie tätig ist. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüft sie sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

2.2 INTEGRITÄT UND ORGANIZATIONAL GOVERNANCE

2.2.1 Ethische Verhaltensweisen

Die Wohlhaupter GmbH orientiert ihr Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

2.2.2 Bestechung, Bestechlichkeit, Korruption

Die Wohlhaupter GmbH lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention² ab. Sie fördert auf geeignete Weise Transparenz, integres Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen. Die Wohlhaupter GmbH erwartet, dass ihre Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Wohlhaupter Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Gleichermaßen fordern die Lieferanten von Wohlhaupter Mitarbeitern keine unangemessenen Vorteile.

2.2.3 Wettbewerb

Die Wohlhaupter GmbH verfolgt saubere und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richtet sie sich an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegt sie einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang.

2.3 FINANZIELLE VERANTWORTUNG / VERANTWORTUNG VON UNTERLAGEN

Jahresabschlüsse und Bücher, Aufzeichnungen und Konten eines jeden Rechtsträgers innerhalb der Wohlhaupter GmbH sind Teil der Unternehmensaufzeichnungen und stellen daher Unternehmenseigentum dar. Sie müssen zutreffend sein und allen gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen sowie internen Rechnungslegungsgrundsätzen von Wohlhaupter entsprechen. Alle Unternehmensaufzeichnungen sind wichtige Vermögenswerte des Unternehmens. Die Verantwortung für die Erstellung, Nutzung, Verwaltung, sichere Aufbewahrung und gegebenenfalls sichere Vernichtung von derartigen Aufzeichnungen tragen alle Mitarbeiter. Solche Maßnahmen sind nur in Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik, den Standards und Verfahren des Unternehmens und aktuellen gesetzlichen Anforderungen auszuführen.

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

⁴ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁵ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁶ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁷ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁸ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁹ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

¹⁰ Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro

2.4 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Wohlhaupter GmbH erwartet, dass ihre Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Wohlhaupter ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

2.5 UMGANG MIT INFORMATIONEN

2.5.1 Berichterstattung

Die Wohlhaupter GmbH baut auf starke Werte: Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität. Somit legen wir Wert auf eine offene und wahrheitsgemäße Berichterstattung und Kommunikation zu den Geschäftsvorgängen des Unternehmens gegenüber Gesellschaftern, Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, der Öffentlichkeit im Allgemeinen und staatlichen Institutionen. Jeder Mitarbeiter achtet darauf, dass sowohl interne als auch externe Berichte, Aufzeichnungen und andere Unterlagen des Unternehmens in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regeln und Standards und somit stets vollständig und richtig sind sowie zeit- und systemgerecht erfolgen.

2.5.2 Vertrauliche Unternehmensinformationen/ Insiderinformationen

Wir unternehmen die notwendigen Schritte, um vertrauliche Informationen und Geschäftsunterlagen vor dem Zugriff und dem Einblick nicht beteiligter Kollegen und sonstiger Dritter in geeigneter Weise zu schützen.

2.5.3 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Schutz von personenbezogenen Daten insbesondere der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten hat für die Wohlhaupter GmbH besondere Bedeutung.

Ohne eine gesetzliche Zulässigkeit oder eine Einwilligung des Betroffenen dürfen keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden.

2.6 MENSCHENRECHTE

Die Wohlhaupter GmbH setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Sie hält die Menschenrechte gemäß der UN Menschenrechtscharta² ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

2.6.1 Privatsphäre

Schutz der Privatsphäre.

2.6.2 Gesundheit und Sicherheit

Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

2.6.3 Belästigung

Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

2.6.4 Meinungsfreiheit

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

⁴ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁵ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁶ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁷ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁸ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁹ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

¹⁰ Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro

2.7 ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Wohlhaupter GmbH hält die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO⁴ ein:

2.7.1 Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.⁵

2.7.2 Zwangsarbeit

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art.⁶

2.7.3 Entlohnung

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.⁷

2.7.4 Arbeitnehmerrechte

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.⁸

2.7.5 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁹

2.8 ARBEITSZEIT

Die Wohlhaupter GmbH hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein.

2.9 SCHUTZ DES UNTERNEHMENSEIGENTUMS / PLAGIATE

Wir verwenden das Eigentum und die Ressourcen der Wohlhaupter GmbH sachgemäß und schonend und schützen es vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch. Das geistige Eigentum unseres Unternehmens stellt einen Wettbewerbsvorteil für Wohlhaupter und somit ein schützenswertes Gut dar, das wir gegen jeden unerlaubten Zugriff durch Dritte verteidigen. Fremdes geistiges Eigentum und Schutzrechte sind zu respektieren. Wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Wir verwenden materielles und immaterielles Eigentum der Wohlhaupter GmbH ausschließlich für Unternehmenszwecke und nicht für persönliche Zwecke, sofern es nicht ausdrücklich erlaubt wurde. Unsere Mitarbeiter tragen gemeinsam mit ihren Vorgesetzten Verantwortung dafür, dass Art und Umfang von Geschäftsreisen immer in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Reisezweck stehen und unter Berücksichtigung von Zeit- und Kostenaspekten wirtschaftlich geplant und durchgeführt werden.

2.10 UMWELTSCHUTZ

Die Wohlhaupter GmbH erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die jeweiligen Betriebe betreffend, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Sie geht ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um gemäß den Grundsätzen der Rio-Deklaration.¹⁰

2.11 INTERNATIONALE HANDELSBESCHRÄNKUNGEN UND AUSFUHRKONTROLLE

Regierungen und internationale Gremien können vorübergehende Handelsbeschränkungen und Boykotte auferlegen, welche sich auf bestimmte Produkte auswirken und für Länder oder Einzelpersonen gelten. Die Wohlhaupter GmbH erkennt die Entscheidungen der internationalen Gemeinschaft an.

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

⁴ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁵ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁶ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁷ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁸ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁹ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

¹⁰ Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro

Wir führen unsere Geschäftstätigkeiten ausschließlich in Übereinstimmung mit internationalen Bestimmungen und führen keine Waren oder Technologien aus, die von Handelsbeschränkungen betroffen sind. In Ausnahmefällen könnten einzelne Produkte zu militärischen Zwecken verwendet werden (sogenannte Güter mit doppeltem Verwendungszweck). Bei diesen Produkten müssen die maßgeblichen Ausfuhrkontrollbestimmungen eingehalten werden. Besondere Anweisungen der Geschäftsleitung sind einzuhalten.

2.12 BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Die Wohlhaupter GmbH trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der sie tätig ist und fördert entsprechende freiwillige Aktivitäten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG

Die Wohlhaupter GmbH unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerter Informationen besteht nicht.

Alle Mitarbeiter haben jederzeit die Möglichkeit, aufgefallene Missstände der Geschäftsleitung direkt zu melden. Derartige Missstände können Gewalt, Bedrohung, Verstöße gegen Gesetze, Vorgaben und Richtlinien sein. Handlungen, die gegen Mitarbeiter gerichtet sind, die solche Missstände melden, werden nicht geduldet. Jeder Mitarbeiter muss im Falle eines Verstoßes gegen diese interne Vorgabe im Interesse unserer integren Mitarbeiter und Geschäftspartner mit arbeitsrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

Frickenhausen, den 09.06.2020

Wohlhaupter GmbH



Frank-M. Wohlhaupter
Geschäftsführender Gesellschafter

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

⁴ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁵ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁶ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁷ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁸ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁹ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

¹⁰ Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro